

Kleine Anfrage

des Abg. Daniel Born SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales und Integration

Massiver Corona-Ausbruch bei der Firma M.

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse liegen ihr zu dem seit Ostern ausgebrochenen Infektionsgeschehen mit dem Coronavirus bei der fleischverarbeitenden Firma M. in B. vor?
2. Wer trägt die Kosten für die Testungen auf das Coronavirus und für die Quarantäne-Unterkünfte für die bei M. Beschäftigten und für die bei der Firma tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?
3. Ist es aus ihrer Sicht zutreffend, dass – laut Unternehmen – alle Betroffenen einen (deutschen) Krankenversicherungsschutz haben?
4. Falls nein, wer kommt dann für die o. g. Kosten auf?
5. Bestehen hierzu konkrete Absprachen zwischen der Firma M., dem Landkreis und der Landesregierung?
6. Hat sie Erkenntnisse darüber, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Firma M. sozialversicherungspflichtig in Deutschland beschäftigt sind und wie viele mit einer sogenannten AI-Bescheinigung bei M. arbeiten?
7. Welche Kontrollmöglichkeit der örtlichen Behörden sieht sie hinsichtlich der bestehenden Wohnsituation in den Sammelunterkünften?
8. Sieht sie bezüglich dieser bestehenden rechtlichen Regelungen gesetzgeberischen Änderungsbedarf, beispielweise im Melderecht, im Baurecht oder weiterer Gesetze?

9. Kann die Gewerbeaufsicht die Wohnsituation der Beschäftigten begutachten?
10. Plant die Landesregierung, ähnlich wie das Land Niedersachsen, die Regelungen für Großschlachtbetriebe und Unterkünfte der meist osteuropäischen Beschäftigten über Subunternehmen gesetzlich zu regeln?

30. 04. 2020

Born SPD

Begründung

Seit Ostern hat es bei der fleischverarbeitenden Firma M. in B. im Enzkreis einen massiven Ausbruch des Coronavirus gegeben. Rund 270 von 1.100 Beschäftigten wurden positiv getestet. Angenommen wird, dass der rasante Ausbruch auch mit der Wohnsituation vieler Beschäftigten (z. B. Werkvertragsarbeitnehmerinnen und Werkvertragsarbeitnehmer sowie Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) in Sammelunterkünften zu tun hat. Angesichts der Massivität wird eine landesweite Relevanz gesehen. Der Fall hat überdies bereits bundesweit Beachtung gefunden.

Antwort

Mit Schreiben vom 16. Juni 2020 Nr. 51-0141.5-016/8058 beantwortet das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Erkenntnisse liegen ihr zu dem seit Ostern ausgebrochenen Infektionsgeschehen mit dem Coronavirus bei der fleischverarbeitenden Firma M. in B. vor?

Primäre Ursache ist die hohe Infektiosität des durch Tröpfchen und Aerosole übertragenen Erregers SARS-CoV-2. Beengtes Wohnen und die gemeinsame Nutzung von Sanitärräumen in Sammelunterkünften haben eine Übertragung der hochansteckenden Coronaviren SARS-CoV-2 begünstigt. Gemeinsames Arbeiten mit weiteren Beschäftigten in dem fleischverarbeitenden Betrieb hat letztendlich zu der hohen Zahl an Infizierten geführt.

Nachdem Anfang April ein erster Infizierter aus einer Sammelunterkunft in einem Krankenhaus positiv getestet wurde, hat das Gesundheitsamt des Enzkreises unverzüglich eine Begehung der Unterkunft des „Patienten 0“ veranlasst. Die Mitbewohner des Patienten wurden unter Quarantäne gestellt und getestet.

Sukzessive wurde die Testung seitdem auf die gesamte Belegschaft der Firma M. ausgeweitet. Die Tests bestätigten Infektionen nicht nur der Beschäftigten, die über osteuropäische Subunternehmen angestellt sind, sondern auch der bei der Firma M. direkt angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Auch unter Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verbraucherschutz- und Veterinäramts des Enzkreises, die von Amts wegen vor Ort tätig sind, gab es bestätigte Fälle. Auf Basis der Infektionszahlen verschiedener Berufsgruppen/Arbeitsbereiche wurden Gefährdungsbeurteilungen erstellt, auf deren Grundlage weitere abgestimmte Maßnahmen ergriffen wurden.

In einer Allgemeinverfügung wurde für sämtliche Beschäftigte des Betriebs eine sogenannte „Arbeitsquarantäne“ angeordnet, nach der die Wohnunterkunft nur zur Arbeit verlassen werden darf. Außerdem wurde dem Unternehmen unter anderem auferlegt, die Abstandsregeln von 1,5 m konsequent einzuhalten, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung zu stellen und die Schichten sowie Pausen zu entzerren, um Menschenansammlungen zu vermeiden. Auch wurden die gemeinsamen Transporte zur Arbeit in voll besetzten Kleinbussen verboten.

Nachdem in einer zweiten Reihentestung aller bisher negativ getesteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens festgestellt werden konnte, dass das Infektionsgeschehen zwar deutlich reduziert, aber nicht gestoppt ist, wurden weitergehende Maßnahmen angeordnet, so z. B. ein Verbot der Aufnahme neuer Beschäftigter in den Betrieb sowie erweiterte Berichts- und Dokumentationspflichten. Außerdem musste das Unternehmen nach Vorgaben des Landratsamts seinen Pandemieplan grundlegend überarbeiten. Da sich gezeigt hatte, dass die Sammelunterkünfte grundsätzlich nicht geeignet sind, Quarantänemaßnahmen durchzuführen, wurden auf Initiative des Gesundheitsamtes in Zusammenarbeit mit der Stadt Pforzheim und in Absprache mit dem Landkreis Calw insgesamt drei Quarantänestationen eingerichtet. Diese dienen zum einen der kompletten Isolierung positiv getesteter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zum anderen dem Zugang dieser Menschen zur medizinischen Versorgung.

2. Wer trägt die Kosten für die Testungen auf das Coronavirus und für die Quarantäne-Unterkünfte für die bei M. Beschäftigten und für die bei der Firma tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?

Werden symptomatische Personen auf SARS-CoV-2 getestet, so handelt es sich hierbei um eine Kassenleistung und die Kostenübernahme erfolgt demnach durch die jeweilige Krankenversicherung des Beschäftigten.

Werden im Rahmen der Kontaktpersonennachverfolgung und im Ausbruchsgeschehen, asymptomatische Personen auf SARS-CoV-2 getestet, so wurde für die Gesundheitsämter seit dem 17. April 2020 im Rahmen der Teststrategie Baden-Württemberg durch das Land eine Möglichkeit zur Kostenabrechnung entweder direkt mit dem Sozialministerium oder über die Kassenärztliche Vereinigung geschaffen. Seit dem 8. Juni 2020 besteht durch die „Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ bundesweit die Möglichkeit, Testungen bei asymptomatischen Personen unter gewissen Voraussetzungen über die Krankenkassen abzurechnen. Die hierfür benötigten neu zu planenden Abrechnungsmodalitäten sind aktuell in Bearbeitung.

Die Frage der Kostentragung für die Quarantäne-Unterkünfte ist noch nicht abschließend geklärt.

3. Ist es aus ihrer Sicht zutreffend, dass – laut Unternehmen – alle Betroffenen einen (deutschen) Krankenversicherungsschutz haben?

Es besteht grundsätzlich ein Versicherungsschutz, entweder über eine deutsche Krankenversicherung oder über das europäische Sozialversicherungsabkommen, wenn die Personen im europäischen Ausland versichert sind.

4. Falls nein, wer kommt dann für die o. g. Kosten auf?

Diejenigen, die keinen Versicherungsschutz vorweisen konnten, haben eine private Rechnung für die Testung erhalten.

5. *Bestehen hierzu konkrete Absprachen zwischen der Firma M., dem Landkreis und der Landesregierung?*

Siehe Antwort zu Frage 2.

6. *Hat sie Erkenntnisse darüber, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Firma M. sozialversicherungspflichtig in Deutschland beschäftigt sind und wie viele mit einer sogenannten A1-Bescheinigung bei M. arbeiten?*

Laut Auskunft der Firma M. arbeiteten Stand 31. Mai 2020 insgesamt 413 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ohne Aushilfen) bei der Firma M. Diese seien alle sozialversicherungspflichtig in Deutschland versichert. Davon seien 33 Mitarbeiter mit einer A1-Bescheinigung (Lkw-Fahrer) versichert.

7. *Welche Kontrollmöglichkeit der örtlichen Behörden sieht sie hinsichtlich der bestehenden Wohnsituation in den Sammelunterkünften?*

Die Unterkünfte, in denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Schlachtbetrieben untergebracht sind, unterliegen nur dann einer infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt, wenn sie unter „sonstige Massenunterkünfte“ nach § 36 Absatz 1 Nummer 5 IfSG fallen. Dies trifft aber i. d. R. auf die Unterkünfte, in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Schlachtbetrieben untergebracht sind, nicht zu.

Die Gesundheitsämter sind hier nur zuständig im Rahmen der Ermittlungen im Falle des Ausbruchs einer meldepflichtigen Infektionskrankheit. Im Rahmen ihrer Ermittlungsarbeit erheben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesundheitsämter dann mögliche Kontaktpersonen und ermitteln Infektionsketten. Sie beraten die zuständigen Ortspolizeibehörden bei Quarantäneverordnungen oder ordnen diese, bei Gefahr in Verzug, für Personen an, die potentiell ansteckend sind.

Siehe auch Antwort zu Frage 9.

8. *Sieht sie bezüglich dieser bestehenden rechtlichen Regelungen gesetzgeberischen Änderungsbedarf, beispielweise im Melderecht, im Baurecht oder weiterer Gesetze?*

Seit dem 1. November 2015 ist das Meldewesen durch das Bundesmeldegesetz (BMG) geregelt. Die Regelungsbefugnisse der Länder sind abschließend in § 55 BMG geregelt.

Die Hauptaufgabe der Meldebehörden besteht gemäß § 2 BMG insbesondere in der Registrierung der Einwohnerinnen und Einwohner, um deren Identität und deren Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Der die Anmeldepflicht auslösende Tatbestand ist hierbei das Beziehen einer Wohnung, also ein tatsächlicher Vorgang. Ob der Bezug erlaubt oder verboten ist, ist aus melderechtlicher Sicht nicht entscheidend, da das Melderecht Teil des Gefahrenabwehrrechts ist und u. a. die Polizei wissen muss, wie die tatsächlichen Wohnverhältnisse und Auffindbarkeiten sind. Somit ist es melderechtlich irrelevant, ob baurechtliche (z. B. Wohnen auf einem Wochenendgrundstück) oder privatrechtliche Hindernisse (z. B. Hausbesetzer) bestehen. Umgekehrt lässt sich aus der Erfassung im Melderegister nicht der Schluss ziehen, dass das Wohnen dort erlaubt oder zumindest gebilligt wird. Vor diesem Hintergrund scheint eine Änderung des Bundesmeldegesetzes nicht zielführend; zuständig hierfür wäre im Übrigen der Bund.

Hinzu kommt, dass Personen für 3 Monate dann nicht der Meldepflicht unterliegen, wenn diese sonst im Ausland wohnen. Dasselbe gilt für Personen, die sonst im Inland wohnen, für einen Zeitraum von 6 Monaten (§ 27 Absatz 2 BMG). Eine Anmeldung ist in diesen Fällen lediglich auf freiwilliger Basis möglich.

Es besteht ebenfalls kein gesetzgeberischer Änderungsbedarf im Baurecht, da die bauordnungsrechtlichen Vorschriften des Landes eine ausreichende Grundlage für gebäudebezogene Maßnahmen darstellen. Aus Sicht des Arbeitsschutzrechts besteht auf Landesebene ebenfalls kein gesetzgeberischer Änderungsbedarf.

9. Kann die Gewerbeaufsicht die Wohnsituation der Beschäftigten begutachten?

Da die Arbeitsstättenverordnung auf freiwillig bereitgestellte Unterkünfte außerhalb des Betriebsgeländes nicht anwendbar ist, besteht für solche Unterkünfte von Schlachthofmitarbeiterinnen und -mitarbeitern keine Zuständigkeit der Arbeitsschutzverwaltung.

10. Plant die Landesregierung, ähnlich wie das Land Niedersachsen, die Regelungen für Großschlachtbetriebe und Unterkünfte der meist osteuropäischen Beschäftigten über Subunternehmen gesetzlich zu regeln?

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau hat mit Erlass vom 29. Mai 2020 auf der Grundlage der Landesbauordnung (LBO) Regelungen für Gemeinschaftsunterkünfte mit mehr als 12 Betten aufgestellt. An solche Sonderbauten (§ 38 Absatz 2 Nummer 13 LBO) werden zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen des § 3 Absatz 1 LBO, der auch die Schaffung gesunder Wohnbedingungen umfasst, zusätzliche Mindestanforderungen in Anlehnung an die Technischen Regeln für Arbeitsstätten gestellt. Damit gelten sie für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, wenn sie verantwortlich sind für die Errichtung der genannten Gemeinschaftsunterkünfte als Neubauten oder durch eine Nutzungsänderung bestehender Gebäude. Einer gesetzlichen Regelung in der Landesbauordnung bedarf es insoweit nicht. Aus Sicht des Arbeitsschutzes besteht kein gesetzlicher Regelungsbedarf auf Landesebene.

Lucha

Minister für Soziales
und Integration